**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

**Band:** 101 (2014)

**Heft:** 9: Wohnen in der Agglo = Habiter l'agglo = Living in the agglomeration

Rubrik: Recht

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften



Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen

Informationsveranstaltung und Ausstellung

Masterstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen

Bachelorstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen

Samstag, 4. Oktober 2014 11.00 Uhr

Departement Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen Halle 180, Tössfeldstrasse 11 8400 Winterthur

www.archbau.zhaw.ch

Zürcher Fachhochschule

### Recht

# Risikomanagement

Die Arbeit eines Planers ist naturgemäss mit Risiken verbunden. Ziel des Risikomanagements ist es, einen Überblick über die möglichen Gefahren der eigenen Tätigkeit zu erhalten, diese einzuschränken und sich gegenüber den Folgen der verbleibenden Risiken so weit als möglich abzusichern.

### Risiken begrenzen

Zu den grundlegenden Massnahmen, um die beruflichen Risiken zu begrenzen, gehört zunächst die Wahl der Rechtsform des eigenen Unternehmens: Durch die Gründung einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit - wie die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann eine persönliche Haftung des Planers ausgeschlossen werden; die Haftung beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Für besonders risikoreiche oder grosse Bauprojekte, gerade auch im Ausland, die für das Planerunternehmen ein Klumpenrisiko darstellen, ist unter Umständen die Gründung einer eigenen, auf dieses Vorhaben beschränkten Gesellschaft ratsam, um das Hauptgeschäft in einem Schadenfall nicht in Mitleidenschaft zu ziehen oder gar seine Existenz zu gefährden.

Zum Risikomanagement gehört es auch, die Verträge (insbesondere mit den Auftraggebern) einer genauen Kontrolle zu unterziehen und namentlich den Haftungsumfang sowie die Haftungs-, Garantie- und Verjährungsfristen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz oder den SIA-Normen zu überprüfen. Im Fall einer Arbeitsgemeinschaft ist nach Möglichkeit eine solidarische Haftung der Gesellschafter auszuschliessen. Um einer weiteren Gefahr zu entgehen, für Verfehlungen anderer an einem Bauvorhaben Beteiligter zu haften, sind zudem die verschiedenen Verträge, die der Planer rund um ein Projekt abschliesst, untereinander zu koordinieren. Dies trifft ganz besonders auf die Subplanerverträge zu, die mit dem Hauptvertrag zur Bauherrschaft abzustimmen sind.

Anweisungen zur Planung und Ausführung von Werken, die nicht den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen und insbesondere SIA-Normen verletzen, sind abzulehnen. Werden sie dennoch geplant und ausgeführt, sollten Haftungsausschlussund Schadloshaltungsklauseln vereinbart werden, die allerdings nur gegenüber dem Vertragspartner (in der Regel dem Bauherrn) Wirkung entfalten, nicht jedoch gegenüber allfällig geschädigten Dritten. Zudem empfiehlt es sich, keine Aufträge anzunehmen, denen man fachlich oder personell nicht gewachsen ist, eine interne Qualitätskontrolle einzuführen und bei besonderen Herausforderungen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen (z.B. durch den Beizug von Spezialisten).

### Umsichtig versichern

Mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung überwälzt der Planer die noch bestehenden Risiken auf eine Versicherung. Allerdings greift dieser Schutz nur beschränkt. Zum einen ist nicht jeder Schaden versicherbar, sodass den Massnahmen zur Einschränkung des Risikos besondere Bedeutung zukommt. Zum anderen werden viele der standardmässig angebotenen Policen den besonderen Anforderungen eines Betriebes oder eines Projektes nicht gerecht. Es gilt deshalb, den Versicherungsvertrag zunächst an den versicherten Betrieb anzupassen und zusätzlich die Police den besonderen Herausforderungen der Projekte entsprechend auszugestalten.

In Bezug auf den Betrieb selbst ist es von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Tätigkeiten, die das Unternehmen anbietet, in der Police ausdrücklich genannt und von ihr damit auch umfasst werden. Dies ist insbesondere da wichtig, wo Leistungen erbracht werden, die nicht zum Standard-Repertoire eines Planers gehören, sondern etwa dem Tätigkeitsgebiet von Treuhändern, Juristen, Landschaftsplanern etc. zuzuordnen sind. Sodann ist der Kreis der Versicherten genau abzuklären: Selbstständige Unternehmer, die vom Planer zur Erfüllung eines Auftrags beigezogen werden, gelten nicht als mitversichert. Bei ihnen ist auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung zu achten. Besonders zu prüfen ist auch der Fall, da Subplaner Leistungen erbringen, die von ihren üblichen Aufgaben abweichen. Für Arbeitsgemeinschaften müssen zwingend separate, projektbezogene Versicherungen abgeschlossen werden, und die Tätigkeit als Generalplaner oder Totalunternehmer bedarf einer besonderen Prüfung sowie allenfalls (namentlich wenn sie Aufgaben aus fremden Fachgebieten miteinschliesst) einer Deckungserweiterung.

### Besondere Fälle

Jedes Projekt bringt zusätzlich seine eigenen Herausforderungen mit sich. Nicht versichert sind etwa vertraglich vereinbarte Ansprüche, die über die vom Gesetz oder den SIA-Normen vorgesehene Haftung hinaus gehen, ebenso in der Regel Konventionalstrafen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, wie oben bereits ausgeführt, die Planerverträge vor ihrer Unterzeichnung genau durchzusehen und gegebenenfalls anzupassen. Die im Rahmen der SIA-Normen vorgesehene Haftung ist in der Regel abgedeckt, doch soll es noch immer Versicherungen geben, bei denen das nicht der Fall ist.

Beinhaltet ein Projekt besondere Risiken, empfiehlt es sich zudem zu prüfen, ob Zusatzdeckungen abgeschlossen werden können: Etwa eine erweiterte Umweltdeckung, die für die Kosten von Massnahmen zur Behebung von Umweltschäden aufkommt, eine Deckungserweiterung für die Risiken einer Asbestsanierung oder für Tätigkeiten im Ausland.

Angesichts der Komplexität der Versicherungsfragen ist es ratsam, sich der Materie eingehend zu widmen oder sich durch einen kompetenten Versicherungsexperten begleiten zu lassen. Es empfiehlt sich zudem, der Versicherungsgesellschaft jeden Vertrag vor seiner Unterzeichnung zu senden, damit sie die Versicherungsdeckung für die eingegangenen Risiken und Tätigkeiten überprüft und diese schriftlich bestätigt. —

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch